

Preisblatt Netzbetrieb GAS (gültig ab 14.12.2018)
zu den „Ergänzenden Bedingungen der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH
zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)“
(gültig nur im Gasverteilnetz Kronshagen)



I. Netzanschlusskosten (Hausanschluss) gemäß § 9 NDAV

1. Übliche Netzanschlüsse

Mit der Zahlung der Netzanschlusskosten ist die Erstellung des Netzanschlusses bis zu einer Länge von 15 m (vgl. Abschnitt I, Pkt. 3.2 der „Ergänzenden Bedingungen“) einschließlich Erdarbeiten, Material (PE Leitung, Anbohrarmatur, Hauseinführung, Druckregler), Löhne, Fahrleistungen und Anschluss eines Zählers abgegolten. Mehrlängen über 15 m werden meterweise pauschal berechnet. Werden auf Veranlassung des Anschlussnehmers mehrere Mess- und/ oder Steuereinrichtungen gesetzt, so wird der zusätzliche Aufwand berechnet. Der Rohrdurchmesser (Querschnitt) des Netzanschlusses wird von den Versorgungsbetrieben nach den technischen Gegebenheiten festgelegt.

	netto	brutto
Netzanschluss (Standard)	1.650,00 Euro	1.963,50 Euro*
je Meter Mehrlänge	42,00 Euro	49,98 Euro*
Netzanschluss DN 25 (Neubaugebiet bzw. Mitverlegung Strom oder Wasser)	1.450,00 Euro	1.725,50 Euro*
je Meter Mehrlänge (Neubaugebiet bzw. Mitverlegung Strom oder Wasser)	35,00 Euro	41,65 Euro*
Mehrspartenhauseinführung (Materiallieferung, Einbau bauseits)	Preise auf Anfrage	
Kernbohrungen, Hauseinführung	nach Aufwand	

2. Netzanschlüsse > 60 KW Leistung

Für Netzanschlüsse, welche nach Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen wesentlich abweichen, treten an die Stelle der oben genannten Beträge die im Einzelfall ermittelten tatsächlichen Kosten.

3. Kurzzeitig genutzte Anschlüsse

An- und Abklemmen der kundeneigenen Anlage an das Versorgungsnetz:	nach Aufwand
--	--------------

4. Änderung eines Netzanschlusses

Umlegung des Netzanschlusses:	nach Aufwand
-------------------------------	--------------

II. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 11 NDAV

Die Umlage der BKZ auf Anschlussnehmer im örtlichen Verteilnetz wird für die Angabe in €/kW bzw. je Anschlusssituation ausgewiesen.

Haushaltskunden:

BKZ örtliches Verteilnetz / *Netzanschluss*: bis zu einer Leistung von **12 kW** wird eine Pauschale von **netto 684,00 Euro** bzw. **brutto 813,96 Euro*** berechnet. Für jede weitere kW - Anschlussleistung werden **netto 57,00 Euro** bzw. **brutto 67,83 Euro*** in Rechnung gestellt.

Gewerbekunden:

BKZ örtliches Verteilnetz / *Netzanschluss*: bis zu einer Leistung von **40 kW** wird eine Pauschale von **netto 2.280,00 Euro** bzw. **brutto 2.713,20 Euro*** berechnet. Für jede weitere kW - Anschlussleistung werden die Preise der folgenden Tabelle in Rechnung gestellt:

Leistungsstufen (in kW)		BKZ netto	BKZ brutto
von	bis		
0	40	2.280,00 Euro	2.713,20 Euro*
41	60	3.420,00 Euro	4.069,80 Euro*
61	100	5.700,00 Euro	6.783,00 Euro*
101	160	9.120,00 Euro	10.852,80 Euro*
161	250	14.250,00 Euro	16.957,50 Euro*
251	400	22.800,00 Euro	27.132,00 Euro*
401	650	37.050,00 Euro	44.089,50 Euro*
651	1.000	57.000,00 Euro	67.830,00 Euro*
> 1.001		57,00 Euro/kW	67,83 Euro*/kW

In speziellen Anschlusssituationen erfolgt in Abweichung von dieser durchschnittlichen pauschalen Berechnung eine separate Kalkulation.

* Preise inkl. MwSt., derzeit 19% / ** unterliegt nicht der Umsatzsteuer

III. Inbetriebsetzung einer Kundenanlage gemäß § 14 NDAV; Betrieb der Kundenanlage, Messeinrichtungen (zu Abschnitt III der „Ergänzenden Bedingungen“)

1. Inbetriebsetzung

Die erste Inbetriebsetzung einer Kundenanlage ist mit den Netzanschlusskosten abgegolten.

2. Vergebliche Inbetriebsetzung

Bei vergeblichen Inbetriebsetzungen gemäß Ziffer 7.3 der „Ergänzenden Bedingungen“ und bei sonstigen von Kunden zu vertretenden Fehlfahrten wird jeweils ein Pauschalbetrag von **netto 32,00 Euro** bzw. **brutto 38,08 Euro*** berechnet.

3. Kosten für die Verlegung von Messeinrichtungen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 5 NDAV bzw. für die nachträgliche Anbringung zusätzlicher Mess- und/ oder Steuereinrichtungen

Für die Auswechslung von Mess- und/ oder Steuereinrichtungen auf Veranlassung des Kunden sowie für die zusätzliche oder nachträgliche Anbringung weiterer Mess- und/ oder Steuereinrichtungen wird ein Pauschalbetrag von **netto 41,00 Euro** bzw. **brutto 48,79 Euro*** berechnet.

4. Pauschalbeträge für den Einsatz des Entstördienstes im Nicht-Zuständigkeitsbereich der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH

	netto	brutto
innerhalb der üblichen Dienstzeiten	48,00 Euro	57,12 Euro*
außerhalb der üblichen Dienstzeiten		
werktags zuzüglich 50% auf den Lohnkostenanteil	75,30 Euro	89,61 Euro*
an Sonn- und Feiertagen zuzüglich 100% auf den Lohnkostenanteil	102,60 Euro	122,09 Euro*

5. Plombenverschlüsse gemäß § 13 Abs. 3 NDAV

Für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten Plombenverschlüssen – unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung und weiterer Ansprüche der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH – wird ein Pauschalbetrag von **netto 30,00 Euro** bzw. **brutto 35,70 Euro*** berechnet, bzw. kann in Wiederholungsfällen der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt werden.

6. Prüfung von Messeinrichtungen

Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie die Prüfung der Messeinrichtung übernehmen die Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH (grundzuständiger Messstellenbetreiber), falls die Messabweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Andernfalls trägt der Kunde die Kosten anteilig in Form eines Pauschalpreises von **netto 60,00 Euro** bzw. **brutto 71,40 Euro*** zuzüglich der Gebühr für die Prüfung der Messeinrichtung gemäß der genehmigten Gebührenordnung für Beglaubigungen.

7. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung gemäß §§ 23, 24 NDAV

	netto	brutto
Mahngebühren/ Forderungen	3,00 Euro**	-
Anfahrt bei erfolgloser Unterbrechung der Gasversorgung	32,00 Euro**	-
Unterbrechung der Gasversorgung	40,00 Euro**	-
Wiederherstellung der Gasversorgung	60,00 Euro	71,40 Euro *

* Preise inkl. MwSt., derzeit 19% / ** unterliegt nicht der Umsatzsteuer